

Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

1. Unsere Lieferungs- und Zahlungsbedingungen (AGB) gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren AGB abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Bedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Bedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltslos ausführen.
2. Unsere AGB gelten nicht nur für den Vertrag, für den sie ausdrücklich vereinbart wurden, sondern auch für Folgeverträge und unabhängig vom ersten Vertrag geschlossene Verträge, auch wenn diese nicht unter Verwendung unseres jeweiligen Bestellformulars (z.B. Lagerverkäufe) abgeschlossen werden.

§ 2 Angebot, Vertragsabschluss, Auswahlendungen

1. Auf unserem Bestellformular erklärt der Käufer den bindenden Antrag auf Abschluß eines Kaufvertrags. Der Vertrag kommt - abgesehen von Absatz 2 - erst dann zustande, wenn wir den Antrag durch schriftliche Auftragsbestätigung angenommen haben. Unsere Handelsvertreter und Mitarbeiter, die mit dem Kunden die Bestellung aufnehmen, sind zur Annahme des Antrages nicht berechtigt.
2. Der Antrag gilt als angenommen, wenn wir nicht innerhalb einer Frist von 8 Wochen ab Datum der Bestellung die Ablehnung erklärt haben. In diesem Fall bedarf es keiner Auftragsbestätigung.
3. Nebenabsprachen und sonstige vom Auftrag abweichende Vereinbarungen sind nur wirksam, wenn wir diese schriftlich bestätigt haben. Unsere Handelsvertreter und Außendienstmitarbeiter sind hierzu nicht berechtigt.
4. Sollten von Seiten der Vorlieferanten bestimmte Stoffe oder Designs nicht geliefert werden oder aufgrund des geringen Auftragsbestandes die Fertigung einzelner Artikel ausfallen, so sind wir berechtigt, den erteilten Auftrag entsprechend zu reduzieren. Ansprüche hieraus kann der Käufer nicht herleiten.
5. Auswahlendungen werden nur unter der Bedingung zusammengestellt und zum Versand gebracht, daß der Käufer sich verpflichtet, mindestens 50% des Rechnungswertes der Auswahlendung fest zu übernehmen. Auswahlendungen, welche nicht 14 Tage nach dem Versand wieder in unserem Besitz sind, gelten als fest übernommen. Danach uns zugehende Rücksendungen werden nicht angenommen.

§ 3

1. Unsere Preise gelten zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer und Versandkosten ab Lager Aschaffenburg. Eine Versicherung der Ware erfolgt nur auf ausdrücklichen schriftlichen Wunsch des Käufers und stets auf dessen Kosten.
2. Die Rechnungen sind - sofern nicht Ziff. 5 eingreift - zahlbar:
 - innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum mit 4% Skonto;
 - vom 11. bis 30. Tag ab Rechnungsdatum mit 2,25% Skonto;
 - vom 31. bis 60. Tag ab Rechnungsdatum netto.
 Sämtliche Zahlungen sind per Überweisung spesenfrei an den Sitz unserer Firma bzw. der Fa. Factoring Gesellschaft zu leisten. Maßgeblich ist der Tag der Gutschrift auf unserem bzw. deren Konto.
3. Wechsel und Schecks werden nur nach vorheriger Vereinbarung erfüllungshalber akzeptiert. Bei Scheckzahlungen ist das Datum der vorbehaltslosen Einlösung des Schecks maßgeblich, d.h. frühestens 14 Tage nach Einreichung. Die Laufzeit von Wechseln darf maximal 90 Tage betragen. Diskont- und Wechselspesen gehen zu Lasten des Käufers.
4. Bei Zahlung nach Fälligkeit, d.h. ab dem 61. Tag nach Rechnungsdatum, sind wir berechtigt, vom Käufer Zinsen Höhe von 3% über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verlangen. Dem Käufer bleibt es vorbehalten nachzuweisen, daß ein geringerer oder kein Zinsschaden entstanden ist. Im Falle des Verzuges behalten wir uns die Geltendmachung eines weiteren Verzugs Schadens vor.
5. Wir sind berechtigt, nur gegen Vorauskasse, Nachnahme oder Stellung einer Bankbürgschaft zu liefern, wenn
 - unsere Factoring-Gesellschaft oder unsere Kreditversicherung für den Käufer kein Warenkreditlimit einräumt oder dieses sperrt,
 - eine der Banken des Käufers den Kredit kündigt oder keine Verfügungen mehr zuläßt,
 - beim Käufer ein Scheck- oder Wechselprotest vorkommt,
 - der Käufer zahlungsunfähig wird,
 - hinsichtlich des Vermögens des Käufers ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wird.

§ 4 Lieferung

1. Die Lieferung erfolgt ab Lager Aschaffenburg. Die Versandkonten trägt der Käufer.
2. Wir sind berechtigt, die Waren in Teillieferungen auszuliefern.
3. Wir lassen im Ausland produzieren. Aus diesem Grund kann es sein, daß nicht alle bestellten Waren an den Käufer ausgeliefert werden können, wie dies in der Bekleidungsindustrie üblich ist. Der Käufer kann hieraus keine Rechte ableiten.
4. Soweit nichts anders vereinbart ist, wird die Ware unversichert versandt.
5. Soweit nichts anderes vereinbart ist, erfolgt der Versand nach unserer Wahl hängend oder liegend, per Spedition, Post oder Paketdienst. Sofern der Käufer eine andere Verpackung oder Versandart wünscht, gehen die Kosten voll zu seinen Lasten.
6. Nach Ablauf der in der Bestellung genannten Lieferfrist tritt eine Nachlieferfrist von 18 Tagen in Lauf. Nach deren Ablauf gilt der Rücktritt vom Vertrag unter Ausschluß von Schadensersatzansprüchen als erfolgt.
7. Der Rücktritt vom Vertrag nach vorstehender Ziff. 6 tritt nicht ein, wenn der Käufer während der Nachlieferfrist uns gegenüber schriftlich erklärt, daß er auf die Erfüllung des Vertrages besteht.
8. Für die Rechtzeitigkeit der Lieferung kommt es ausschließlich auf den Tag der Übergabe der Ware durch uns an das mit dem Versand an den Käufer beauftragte Unternehmen an.
9. Fixgeschäfte werden von uns nicht getätigt. Unsere Handelsvertreter und Außendienstmitarbeiter sind zu diesbezüglichen Zusagen nicht berechtigt.
10. Will der Käufer Schadensersatz wegen Nichterfüllung beanspruchen, so ist Voraussetzung hierfür, daß er uns schriftlich eine 4wöchige Frist mit Androhung setzt, daß er nach deren Ablauf die Erfüllung ablehne und daß uns diese Mitteilung innerhalb der in Ziff. 6 genannten Nachlieferfrist zugeht.
11. Die Gefahr bezüglich der an den Käufer versandten Waren geht mit deren Übergabe durch uns an das von uns beauftragte Versandunternehmen entsprechend der gesetzlichen Regelung des § 447 BGB über.

§ 5 Exklusivität

Eine Exklusivität hinsichtlich des Ortes sowie hinsichtlich Form, Design und Farbe wird dem Käufer nicht eingeräumt, es sei denn, es erfolgt eine ausdrückliche schriftliche Vereinbarung. Zum Abschluß einer derartigen Vereinbarung sind jedoch unsere Handelsvertreter und Außendienstmitarbeiter in keinem Falle berechtigt.

§ 6 Gewährleistung, Mängelrügen, Haftung

1. Der Käufer hat die Ware unverzüglich nach Erhalt zu untersuchen. Sofern sich ein Mangel zeigt, muß uns die schriftliche Mitteilung hierüber unverzüglich, spätestens jedoch 10 Tage nach Eingang der Ware beim Käufer, bei versteckten Mängeln 10 Tage nach deren Entdeckung zugehen. Unsere Handelsvertreter und Außendienstmitarbeiter sind zur Entgegennahme derartiger Mängelrügen nicht berechtigt.
2. Zur Annahme von Warenrücksendungen zur Überprüfung von Mängeln sind wir nur dann verpflichtet, wenn der Käufer die Rücksendung zuvor unter Angabe der Rechnungsnummer und des Rechnungsdatums schriftlich angekündigt hat. Mit der Annahme von Warenrücksendungen ist eine Anerkennung der Mängelrügen des Käufers in keinem Fall verbunden.
3. Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung innerhalb von 3 Wochen nach Rückempfang der Ware berechtigt.
4. Sind wir zur Mangelbeseitigung/Ersatzlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage oder verzögert sich diese über die in Ziff. 3 genannte Frist hinaus aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, oder schlägt in sonstiger Weise die Mängelbeseitigung/Ersatzlieferung ohne unser Verschulden fehl, so ist der Käufer berechtigt, hinsichtlich des entsprechenden Teils des Vertrages die Rückgängigmachung des Vertrages (Wandlung) oder Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) zu verlangen.

5. Schadensersatzansprüche jeglicher Art gegen uns, insbesondere auch solche aufgrund deliktischer Haftung, Verschulden bei Vertragsschluß und positiver Vertragsverletzung sind auf grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beschränkt. Dies gilt auch, soweit vom Käufer direkte Ansprüche gegenüber unseren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen geltend gemacht werden. Der Anspruch ist der Höhe nach auf den typisch vorhersehbaren Schaden begrenzt. Wir haften deshalb nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, insbesondere nicht bei entgangenem Gewinn oder sonstigen Vermögensschäden des Käufers. Dies gilt auch bei direkten Ansprüchen gegenüber unseren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen.
6. Die Bestimmungen der Ziff. 5 gelten nicht, wenn der Käufer wegen des Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung gem. §§ 463, 480 Abs. 2 BGB geltend macht.
7. Kleine, handelsübliche oder technisch nicht vermeidbare Abweichungen der Ware in Qualität, Farbe, Maßen, Gewichten, der Ausstattung oder des Designs berechtigen in keinem Fall zur Mängelrüge.
8. Sämtliche Gewährleistungsansprüche des Käufers, einschließlich der Mangelfolgegeschäden verjähren 6 Monate nach Absendung der Ware. Alle übrigen Schadensersatzansprüche des Käufers, insbesondere diejenigen in Ziff. 5 genannten, verjähren spätestens 2 Jahre nach Absendung der Ware.

§ 7 Unterbrechung in Lieferung, Rücktritt

1. Bei höherer Gewalt, behördlichen Maßnahmen sowie solchen unverschuldeten Betriebsstörungen, die länger als eine Woche gedauert haben oder voraussichtlich dauern, wird die Liefer- bzw. Abnahmefrist ohne weiteres um die Dauer der Behinderung, längstens jedoch um 5 Wochen zuzüglich Nachlieferfrist verlängert. Die Verlängerung tritt nicht ein, wenn wir nicht dem Käufer unverzüglich Kenntnis von Grund der Behinderungen verschaffen, sobald zu übersehen ist, daß die vorgesehenen Fristen nicht eingehalten werden können.
2. Hat die Behinderung länger als 5 Wochen gedauert und wird der anderen Vertragspartei auf schriftliche Anfrage hin nicht unverzüglich schriftlich mitgeteilt, daß rechtzeitig geliefert, bzw. abgenommen werde, so kann die andere Vertragspartei sofort vom Vertrag zurücktreten.
3. Ist die Lieferung bzw. Abnahme nicht rechtzeitig erfolgt, so kann die andere Vertragspartei vom Vertrag zurücktreten. Sie muß dies jedoch mindestens 2 Wochen vor Ausübung des Rücktrittsrechts schriftlich durch Einschreiben ankündigen.
4. Schadensersatzansprüche sind in den vorgenannten Fällen ausgeschlossen, es sei denn, die Unterbrechung ist vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt. § 6 Ziff. 5 gilt entsprechend.
5. Wird aus von uns zu vertretenden Gründen die übernommene Leistung vor Gefahrübergang unmöglich, so kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten. In diesem Fall ist ein Schadensersatzanspruch ausgeschlossen, es sei denn, die Unmöglichkeit ist vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden. § 6 Ziff. 5 gilt entsprechend.
6. Kommt der Käufer mit der Bezahlung einer Rechnung in Verzug und bezahlt auch trotz einer Nachfristsetzung und Ablehnungsandrohung nicht, sind wir berechtigt, die noch nicht ausgelieferte Ware anderweitig zu verkaufen und Schadensersatzanspruch in Höhe von 30% des Verkaufspreises (ohne Umsatzsteuer) zu verlangen. Es bleibt dem Käufer vorbehalten nachzuweisen, daß uns ein geringerer oder kein Schaden entstanden ist. Entsprechendes gilt, wenn der Käufer die Annahme von Warenlieferungen unberechtigterweise verweigert.
7. Lehnt der Käufer die Vertragserfüllung ab oder erklärt er unberechtigterweise seinen Rücktritt vom Vertrag oder wird der Vertrag aufgrund eines anderen, im Bereich des Käufers liegenden Grund nicht durchgeführt, sind wir berechtigt, Schadensersatz in Höhe von 30% des noch offenen Kaufpreises (ohne Umsatzsteuer) zu verlangen. Es bleibt dem Käufer vorbehalten nachzuweisen, daß ein geringerer oder kein Schaden entstanden ist.
8. Wir behalten uns vor, im Falle der Ziff. 6 und 7 einen höheren Schaden geltend zu machen.

§ 8 Zahlungsverzug

1. Vor Bezahlung fälliger Rechnungsbeträge einschließlich Verzugszinsen sind wir zu keiner weiteren Lieferung aus irgendeinem laufenden Vertrag verpflichtet. Wird nicht innerhalb von 60 Tagen ab Rechnungsdatum bezahlt, so verändern sich die Lieferfristen für alle anderen laufenden Aufträge, ohne daß es unserer Mitteilung bedarf, um die Zeit vom 61. Tag ab Rechnungsdatum zur vollständigen Bezahlung. Ist der Käufer mit einer fälligen Zahlung in Verzug, so können wir für noch ausstehende Lieferungen aus irgendeinem laufenden Vertrag unter Fortfall des Zahlungsziels Vorauskasse oder Stellung einer Bankbürgschaft vor Lieferung der Ware verlangen.
2. Im Falle des Zahlungsverzugs hat der Käufer die anfallenden Inkassogebühren zu tragen. Dies gilt insbesondere auch bei unberechtigter Zurückbehaltung fälliger Rechnungsbeträge und bei Einleitung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Käufers.
3. Der Käufer hat bei Zahlungsverzug auch für sämtliche Kosten aufzukommen, die uns durch die Beauftragung eines deutschen oder ausländischen Anwalts (einschließlich Korrespondenzanwalts) entstehen.
4. Im Falle des Zahlungsverzugs entfallen Zahlungsziele für bereits ausgelieferte Waren. Die diesbezüglichen Rechnungen werden - unter Fortfall der Skontoberechtigung - sofort zur Zahlung fällig.

§ 9 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

1. Der Käufer kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.
2. Gleiches gilt für ein Zurückbehaltungsrecht, sofern es sich bei dem Käufer um einen Vollkaufmann handelt. Ist dies nicht der Fall, so kann der Käufer ein Zurückbehaltungsrecht nur dann geltend machen, wenn sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 10 Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum der Ware bis zur Bezahlung aller Rechnungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer vor. Soweit wir mit dem Käufer die Zahlung des Kaufpreises aufgrund eines Scheck-Wechsel-Verfahrens vereinbaren, erstreckt sich der Vorbehalt auch auf die Einlösung des von uns akzeptierten Wechsels durch den Käufer und erlischt nicht durch die Gutschrift des erhaltenen Schecks bei uns. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Ware zurückzunehmen. Hierin liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt. Wir sind nach Rücknahme der Ware zu deren freihändigen Verwertung befugt; Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Käufers - abzüglich angemessener Verwertungskosten - anzurechnen.
2. Bei Pfändungen der Waren oder sonstigen Eingriffen an ihnen durch Dritte hat uns der Käufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir unsere Rechte geltend machen können. Der Käufer ist nur berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Jede Pfändung oder Sicherungsübereignung unserer Waren zugunsten Dritter ist ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht zulässig.
3. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben, als der Wert unserer Sicherheit die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

§ 11 Gerichtsstand und Erfüllungsort

1. Gerichtsstand für beide Teile und für alle gegenseitigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung ist Aschaffenburg. Es bleibt uns jedoch vorbehalten, den Käufer auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
2. Erfüllungsort für alle Vertragsverpflichtungen beider Parteien ist Aschaffenburg, wenn der Käufer Kaufmann ist.

§ 12 Rechtswahl

Auf sämtliche Geschäfte, einschließlich Scheck- und Wechselgeschäfte, findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, einschließlich den in Deutschland geltenden Handelsbräuchen und technischen Gepflogenheiten, Anwendung.

§ 13

Sollte eine Bestimmung unserer AGB unwirksam oder undurchführbar sein, berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages und der übrigen Geschäftsbedingungen nicht. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist entsprechend ihrem Sinngehalt durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen.